

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Achterwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003 S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

A) § 3 –Bürgermeisterin- erhält in Abs. 2 Nr. 14 folgende neue Fassung:

14. Die Erklärung, dass nach § 62 (2) Nr. 4 Landesbauordnung ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden oder eine Zurückstellung des Baugesuches nach § 15 BauGB erfolgen soll.

B) § 5 –Ständige Ausschüsse – erhält in Abs. 1 c folgende neue Fassung:

c. Klima- und Sozialausschuss:

Zusammensetzung:	7 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Schulwesen Sportwesen Kultur- und Gemeinschaftswesen Büchereiwesen Kindergarten Kommunikation Klimaschutz

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 05.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.07.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Achterwehr, **25.07.2023**

Gemeinde Achterwehr
Die Bürgermeisterin



